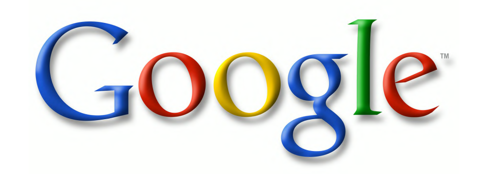
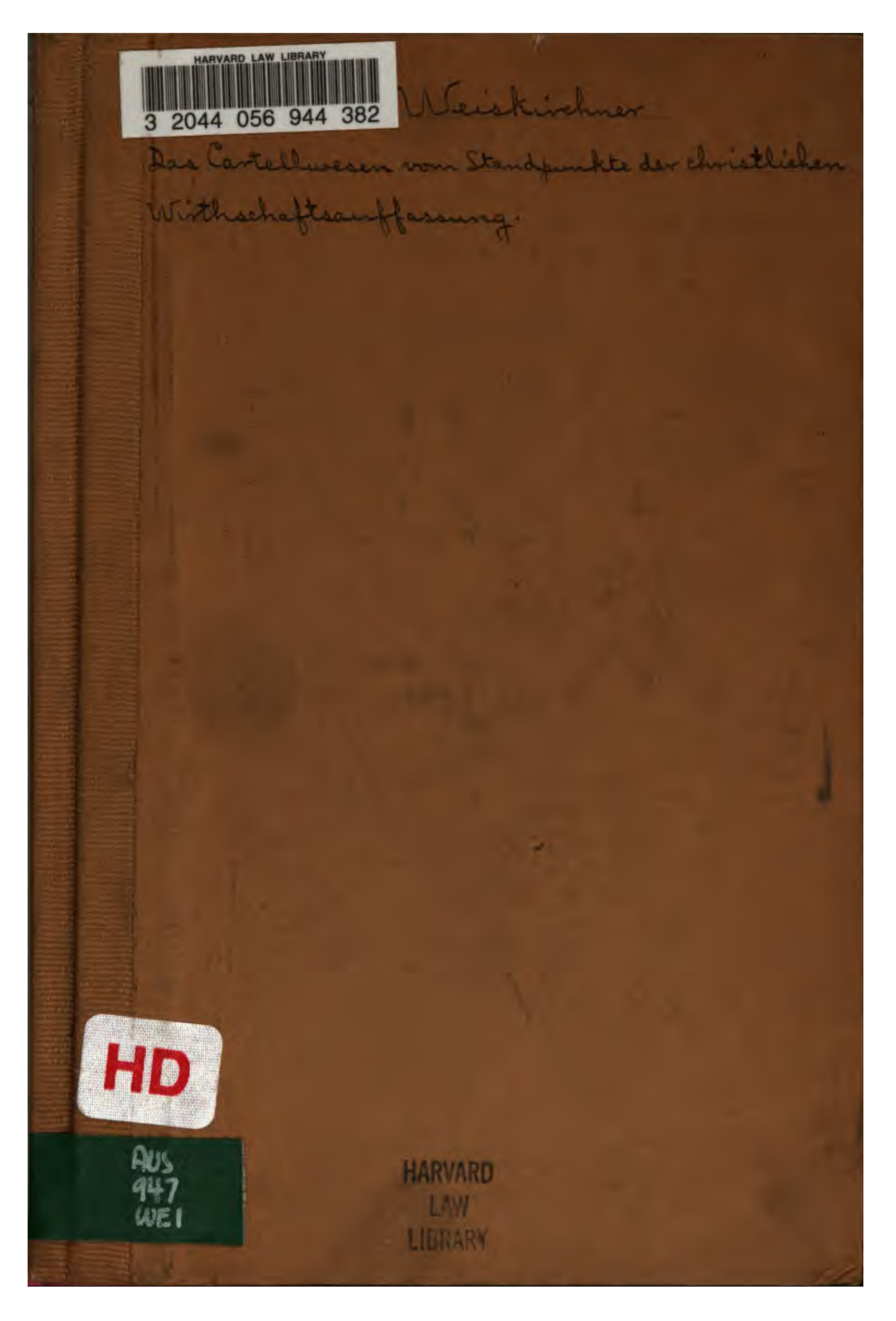



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 382
Weiskirchner
Das Cartellwesen vom Standpunkte der christlichen
Wirthschaftsauffassung.
HD
AUS
947
WE 1
HARVARD
LAW
LIBRARY



Austria

Vorträge und Abhandlungen
herausgegeben von der
Leo-Gesellschaft.

3.

Das Cartellwesen

vom

Standpunkte der christlichen Wirthschaftsauffassung.

Von
Dr. Richard Weiskirchner,
Magistrats-Commissär in Wien.



Wien, 1896.
Verlag von Mayer & Co., Wien.
Buchdruckerei Ambr. Opitz, Wien.



Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von der

Leo-Gesellschaft.

3.

Das Cartellwesen

vom

Standpunkte der christlichen Wirthschaftsauffassung.

Von

Dr. Richard Weiskirchner,

Magistrats-Commissär in Wien.



Wien, 1896.

Verlag von Mayer & Co., Wien.

Buchdruckerei Ambr. Opitz, Wien.



Als die Urquelle alles Uebels der heutigen Wirthschaftsordnung bezeichnet Freiherr Carl von Vogelsang [1]) — das römische Recht!

Nahezu bei allen socialen Reformen unserer Zeit entbrennt auch thatsächlich der Kampf gegen das recipirte römische Recht und insbesondere gegen den auf dem crassesten Egoismus aufgebauten Eigenthumsbegriff dieses Rechtes; es handelt sich heute um die Wiederherstellung aller jener Rechtsinstitute, welche die Interessen der Gesammtheit mit den Interessen des Individuums in harmonischen Einklang zu bringen berufen sind.

Durch die Reception des römischen Rechtes wurde die großartige, vom Mittelalter concipirte Idee des getheilten Eigenthums an Grund und Boden zerstört; die gewerbliche Production wurde von allem gesellschaftlichen Interesse losgelöst und der Willkür des Einzelnen überantwortet. Der im Mittelalter nach den Grundsätzen der socialen Gerechtigkeit geordnete Austausch zwischen Arbeit und Besitz wurde auf dem „freiheitlichen" Grundsatze von Angebot und Nachfrage der selbstthätigen Regulirung überlassen. [2])

Die Folge davon war und mußte es sein: Die Anwendung des rücksichtslosesten Egoismus, der brutalste Kampf um's Dasein, nicht etwa mit Gewalt — denn das duldet der Rechtsstaat nicht! — sondern mit List und Trug, hart an der Schneide des Strafgesetzes vorbei!

So großem Widerstreben die Reception des römischen Rechtes in Deutschland begegnete, ebenso leicht vollzog sich einige Jahrhunderte später die Reception öconomischer Theorien, siegreich überwand das laissez faire, laissez passer der Physiokraten die Reglementirung der Mercantilisten und die Grundsätze des Industriesystems, wie des Manchesterthums fanden legislative Gestaltung.

Die verheerenden Wirkungen dieser Reception zeigt die Gegenwart!

Allerdings bedurfte es auch dieser entsetzlichen Verheerungen im Wirthsschaftsleben des Volkes, um die Ideen der christlichen Socialordnung wieder wachzurufen.

Und ein Grundgedanke dieser Socialordnung mag — wenn auch entstellt — gerade den Cartellen zu Grunde liegen, nämlich die dem capitalistischen Wirthschaftssysteme, das nur den Erwerb für das Individuum kennt, entgegengesetzte Idee des Erwerbens für die Gesammtheit.

Professor Dr. Kleinwächter [3]), welcher als Begründer der wissenschaftlichen Literatur über Cartelle anzusehen ist, definirt dieselben als Vereinigungen von Unternehmern derselben Branche, deren Zweck dahin geht, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen die wirthschaftliche Lage der betreffenden Unternehmer, beziehungsweise des betreffenden Geschäftszweiges günstiger zu gestalten.

Die Ursache zur Entstehung der Cartelle der Unternehmer lag einerseits in den durch Ueberproduction hervorgerufenen Absatzkrisen, anderseits in der Unterbindung der Preise durch wüste Concurrenz.

Es ist zwar nicht richtig, daß im Kleingewerbe keine Cartelle vorkommen, es ist aber zweifellos richtig, daß durch dieselben sich hauptsächlich das Großcapital gegen die Unannehmlichkeiten des — capitalistischen Wirthschaftssystems zu schützen sucht.

Darin liegt eine Ironie des Schicksals, daß auch in der capitalistischen Wirthschaftsepoche der Associationstrieb nicht ausgerottet werden konnte und der individualistische Capitalismus den Spuren der christlichen Socialordnung folgt, die er zerstört hat, bevor sie zur Ausbildung und Blüthe gelangen konnte.

Auf dem Gipfelpunkte der capitalistischen Epoche finden sich Associationsbildungen, die nicht mit Unrecht wiederholt in Vergleich zu den mittelalterlichen Zünften gezogen wurden.

Die Cartelle [4]) entstehen und entstanden nur selten in den profitreichen Zeiten der Unternehmer, sondern in den Zeiten ihrer wirthschaftlichen Bedrängnis. Eine große Zahl Cartelle sind lediglich Schutzverbände zur Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Existenz.

Es ist charakteristisch, wenn Dr. B. Schönlank [5]) schreibt:

„Am 9. Mai 1873, als in Wien die Sterbeglocke des wirthschaftlichen Aufschwunges gellte, wurde die Geburtsstunde der Cartelle eingeläutet."

Es haben zwar auch schon vorher Cartelle bestanden, allein das numerische Anwachsen der Cartelle ist thatsächlich erst in den letzten Jahrzehnten erfolgt.

Soweit die Zahl der Cartelle bei dem geheimnisvollen Dunkel, mit welchem viele derselben umkleidet werden, überhaupt constatirbar ist, bestanden 1889 in Deutschland 90, in Oesterreich 37 Cartelle; Professor Dr. Brentano [6]) erwähnt für das Jahr 1894, daß bereits in 117 Industriezweigen Deutschlands Cartelle bestehen; nach Dr. B. Schönlank gehören 11 Cartelle der Weltwirthschaft an, sind international.

Das Ziel des Cartells liegt in der Ursache seiner Entstehung; im allgemeinen suchen die Cartelle den freien Wettbewerb der einzelnen Unternehmer mehr oder minder zu beschränken, die Ueberproduction hiedurch einzudämmen, die Preise für die Producte zu fixiren, beziehungsweise in einer gewissen Höhe zu erhalten.

Diese Ziele werden erreicht [7]):

1. Durch Vertheilung der dem inländischen Bedarfe entsprechenden Productionsmenge unter die cartellirten Unternehmer;
2. durch Beschränkung der Mitglieder in dem Ankaufe der Rohstoffe oder in ihrem Waarenabsatze auf bestimmte, geographisch abgegrenzte Gebiete;
3. durch Fixirung von Minimalpreisen für die cartellirten Erzeugnisse, unter denen nicht verkauft werden darf.

Nach diesen hauptsächlichsten Zielen könnte man die Cartelle in Productions-, Absatz- und Preiscartelle scheiden.

Die äußere Erscheinung der Cartelle ist ungemein verschieden; doch bildet die Absicht, durch Verabredungen über gemeinsam festzuhaltende Bedingungen der Production und des Absatzes eine Einschränkung des unbehinderten Wettbewerbes eintreten zu lassen, ein so wesentliches Merkmal, daß sie unter diesem Gesichtspunkte als gleichartig angesehen werden können. [8])

Nach Prof. Dr. von Philippovich treten folgende Formen des Cartelles besonders hervor:

1. Gemeinschaftliche Verabredungen über untergeordnete Bedingungen des Verkaufes, z. B. über Zahlungs- und Lieferfristen.

   Diese Verabredungen können wohl zur kaufmännischen Usance gerechnet werden, die sich unter Umständen zu einem Handelsgewohnheitsrecht entwickelt.

2. Lose Vereinbarungen über die Preise ohne bindende Erklärung der Einzelnen oder ohne Festsetzung einer Conventionalstrafe für die Uebertretung der Vereinbarung.

   Als drastisches locales Beispiel für diese Form ist wohl die zeitweilige Erhöhung der Rindfleisch-Detailpreise in den Bänken der

hiesigen Fleischhauer anzuführen; bei einer Preissteigerung für lebendes Vieh auf dem Central-Viehmarkte — der Zwangs-Einkaufsstätte des Marktrayons — etwa infolge schwachen Auftriebes wird bei den auf dem Markte verkehrenden Fleischhauern im formlosen Gespräche die Nothwendigkeit der Steigerung der Detailpreise ventilirt und eine mehr oder minder große Zahl Gewerbsgenossen folgt dieser „Anregung".

3. Als dritte Form erscheinen die Preisvereinbarungen mit bindender Verpflichtung, wozu sich dann
4. noch die Regelung der Production gesellt;
5. als entwickeltste Form tritt die eingehende Regelung von Production und Absatz durch besondere Abmachung zu Tage.

Vom Standpunkte des Romanisten umfassen daher die Cartellbildungen in ihrem Entwicklungsgange das form- und klaglose «pactum», die auf Treu und Glauben der Societäre errichtete «societas quaestus» [9]) und nach verschiedenen Mittelgliedern die »universitas personarum», die juristische Person.

Sieht man von der formlosen Vereinbarung ab, so ist die Societas die erste rechtlich verpflichtende Form des Cartelles.

Die Societät wird „auf Treu und Glauben" geschlossen, eventuell durch die privatrechtliche Conventionalstrafe bestärkt.

Es hat sich nun bald gezeigt, daß Cartelle in dieser Form nicht den gewünschten Erfolg hatten, da eine genaue Controle der Vertragstreue bei fortdauernder Selbständigkeit der cartellirten Unternehmer kaum denkbar ist; eine Ausnahme hievon bilden nur jene Branchen, bei denen die staatliche Steuerbolette controlirt, wie bei einem Cartelle der Zuckerfabriken oder der Bierbrauer.

Infolge dieser „Cartell-Unmoral" entwickelten sich die Vereinbarungen mit Festsetzung einer gemeinsamen Verkaufsstelle. [10])

In dieser Beziehung unterscheidet Prof. Dr. Menzel vier Spielarten:

a) Die Verkaufsstelle ist nur Vermittler der Aufträge, der Unternehmer wird selbständig verpflichtet;
b) die Verkaufsstelle schließt im Namen des Verbandes ab, überträgt Aufträge jedoch an die einzelnen Unternehmer, [11])
c) sie schließt im Namen des Verbandes ab und Verband wird verpflichtet,
d) sie ist Commissionär im Sinne des Handelsgesetzes.

Jedenfalls vermittelt die Form der Verkaufsstelle den Uebergang des Cartells von der Societas zur juristischen Person und damit ist in weiterer Folge auch der Uebergang des Cartells zum Trust gegeben, zu

jener gigantischen Individualunternehmung, welche die cartellirten Einzelbetriebe verschlungen hat und ein Monopol darstellt, dessen Wirkungen der christlichen Socialordnung diametral entgegenstehen. Beim Cartell in der Form der Gesellschaft (societas) ist die Persönlichkeit des Einzelunternehmers noch immer gewahrt, das Cartell als juristische Person ist ein ideelles Rechtssubject, das unabhängig von seinen Mitgliedern besteht.

Die juristische Person kann nicht sehen und nicht hören, sie kann nicht in die Mitte ihrer Arbeiter treten, zu ihr dringen nicht die Stimmen der Consumenten, das Cartell in dieser Form läuft Gefahr — eine capitalistische Profitmaschine zu werden.

Bei stricter Auffassung des Cartells fällt wohl jedes unter die Bestimmung des § 4 des österreichischen Gesetzes über das Koalitionsrecht vom 7. April 1870, Nr. 43, R.-G.-Bl., der zufolge „Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen“, keine rechtliche Wirkung haben, ganz abgesehen von jenen unter das Strafgesetz gestellten Fällen, in denen Unternehmer durch Mittel der Einschüchterung und Gewalt das Ziel des Cartells zu erreichen suchen.

Bekanntlich sind nach dem deutschen Reichsstrafgesetz Cartelle straflos und auch vom Standpunkte des Privatrechtes und der deutschen Gewerbe-Ordnung kaum anfechtbar. Das Recht der Legislative, Verträge gewissen Inhaltes für ungiltig zu erklären, besteht zweifellos, es ist aber sehr fraglich, ob die österreichische Gesetzgebung der siebenziger Jahre nach dem Geiste und Sinne ihrer sonstigen Bethätigung die Freiheit des Individiums sich zu associiren derart überhaupt beschränken durfte.

Der modern-capitalistische Staat tritt mit selbst in Widerspruch, wenn er Cartelle verbietet, mögen sie die juristische Form der Societät oder der Corporation annehmen, er kann nur nach den von ihm selbst gestellten Principien im ersteren Falle privatrechtliche, im anderen Falle vereinsgesetzliche Beschränkungen auflegen, wie sich dies letztere beispielsweise in der Thätigkeit der österreichischen „Vereins-Commission“ bei der Bildung von Actiengesellschaften äußert.

In diesem Sinne sind wohl auch die Vorschläge wegen Errichtung eines „Cartellamtes“ zu verstehen, sowie wegen Einführung der „Anzeigepflicht“ bei Errichtung von Cartellen.

Beide vorgeschlagene Maßnahmen verfolgten den Zweck, auf dem Boden des öffentlichen Rechtes dem Staate eine gewisse Ingerenz auf Cartelle vorzubehalten und erscheinen immerhin als geeignete Mittel,

um Auswüchse der Cartelle unter Umständen zu verhindern, wenn auch denselben eine besondere Wirkung kaum zugesprochen werden kann.

Im Anschlusse an vorstehende Ausführungen ist es gewiß nicht ohne Interesse, aus der localen Wirthschaftsgeschichte Wiens drei Fälle von Handwerker-Cartellen herauszugreifen, einen vor und zwei während des Bestandes des Coalitionsgesetzes.

Der Magistrat Wien hat bereits zweimal gegenüber Cartellen der hiesigen Bäckergenossenschaft Stellung genommen. Im Jahre 1870 sollte nach einer Vereinbarung dieser Genossenschaft die Erzeugung des Mund- und ordinären Semmelgebäcks in seinen bisherigen Formen zu 1 und 2 Kreuzern per Stück eingestellt und an dessen Stelle nur eine Gattung Mundgebäck zu 2 kr. per Stück ausgebacken werden. Um diese Vereinbarung unwirksam zu machen, publicirte der Magistrat die Kundmachung de dato 14. Mai 1870, in welcher er jenen Personen, welche Gebäcksorten zu 1 kr. per Stück verkaufen, unentgeltliche Standplätze auf den Märkten verhieß und außerdem die öffentliche Verlautbarung der Namen dieser Gewerbsleute in Aussicht stellte.

Diese behördliche Maßnahme hatte keinen Erfolg, die Bäcker mußten jedoch dem Drängen ihrer Kunden nach der Gebäcksgattung zu 1 kr., deren täglicher Verbrauch sich auf circa 70.000 Stück belief, nachgeben [12]) und so zerfiel die erwähnte Vereinbarung durch die Stellungnahme der Consumenten.

Im Jahre 1890 wurde zwischen einer Anzahl von Bäckern Wiens unter Beitritt der Genossenschaft „zur Regelung der Concurrenz" ein Uebereinkommen folgenden Inhaltes abgeschlossen:

1. Frisches Gebäck in jeder Form darf nur in Stücken zu festen Preisen von mindestens 2 kr., altgebackenes Gebäck in jeder Form nur zu festen Preisen von mindestens $1\frac{1}{2}$ kr. verkauft werden.
2. Jeder gefertigte Bäcker darf sein Geschäft nur an denjenigen übertragen, der dieses Uebereinkommen vorher unterschreibt.
3. Jeder gefertigte Bäcker, welcher gegen diese Grundsätze verstößt, ist schuldig, eine Conventionalstrafe bis zu 200 fl. ö. W. in jedem Betretungsfalle sofort an die Casse der Wiener Bäckergenossenschaft zum Unterstützungsfonde für verarmte Gewerbsinhaber zu bezahlen.
4. Die Entscheidung, ob ein Bäcker eine solche Conventionalstrafe und in welchem Betrage verwirkt hat, erfolgt über die Klage eines Mitfertigers, welche beim Vorsteher der Wiener Bäcker-Genossenschaft anzubringen ist, durch das bei derselben für Streitigkeiten unter den Gewerbsinhabern bestehende oder zu errichtende Schiedsgericht.
5. Das vom Schiedsgerichte gefällte Urtheil ist schriftlich auszufertigen und dem Geklagten zu verkünden oder zuzustellen.

Dasselbe ist binnen drei Tagen nach der Verkündigung oder Zustellung vollziehbar und unterliegt keiner wie immer gearteten Berufung oder Beschwerdeführung.

Kaum war dieses Uebereinkommen durch die Tagesjournale zur öffentlichen Kenntnis gelangt, wies der Magistrat Wien als Gewerbsbehörde die Genossenschaft an, „sich jeder Thätigkeit in Absicht auf Durchführung dieses Uebereinkommens zu enthalten" und die Thätigkeit des Schiedsgerichtes einzustellen.

Gegen diese behördliche Anordnung führte die Genossenschaft vergeblich im administrativen Instanzenzuge Beschwerde und wurde in dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1893, Z. 16.966, noch besonders betont, daß das fragliche Uebereinkommen unter das Coalitionsgesetz falle. —

In jüngster Zeit hat abermals die Gewerbsbehörde in Wien gegen ein Handwerker-Cartell Stellung genommen.

Die Genossenschaftsversammlung der Tapezierer in Wien faßte nämlich am 11. September 1895 nachfolgende Beschlüsse:

1. Sämmtliche Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich die Ausführung ihrer Spalierarbeiten, falls sie dieselben nicht durch ihre eigenen Gehilfen besorgen, den Tapeten-Fabrikanten oder Händlern nicht zu übertragen, sondern wieder nur solchen Meistern, welche sich vornehmlich mit diesem Erwerbszweige befassen. Zu diesem Behufe wird die Vorstehung die Adressen solcher Meister sammeln, bezirksweise in ein Verzeichnis zusammenfassen und in geeigneter Weise den Herrn Genossenschaftsmitgliedern vermitteln.
2. Die heute tagende Genossenschafts-Versammlung beschließt für die Spalierarbeit einen Normalpreis festzusetzen und verpflichten sich alle Mitglieder solidarisch diesen fixirten Preis jederzeit aufrecht zu erhalten und keinesfalls eine Spalierarbeit unter demselben zu übernehmen und auszuführen.

   Dieser Minimalpreis bezieht sich indessen nur auf das Tapezieren selbst, während für die Vorarbeit, d. i. Abscheeren, Verputzen, Bandstreifenlegen 2c. die Preisbestimmung dem Unternehmer je nach dem Zustande des Objectes zu bestimmen und zu vereinbaren überlassen bleibt, doch wird bemerkt, daß das Leimen in dem Preise für das Tapezieren inbegriffen ist.

   Der Preis selbst für das Aufziehen von Tapeten wird folgendermaßen festgesetzt: Für 1 Rolle Naturell-Tapete 30 kr.; für 1 Rolle gestrichene Tapete 40 kr.; für 1 Rolle Leder oder Velour-Tapete 1 fl. ohne Rücksicht, ob die Arbeit eine Privat- oder Bauarbeit ist.

   Diese von der Genossenschafts-Versammlung festgesetzten Preise werden sämmtlichen Mitgliedern durch die Vorstehung zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß dieser Beschluß für alle Mitglieder bindend ist. Desgleichen werden die Preisansätze den Tapetenfabrikanten und Händlern mit-

getheilt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß jene Firmen, welche sich weigern, diese Preise anzuerkennen, von aller Verbindung mit der Tapezierer-Genossenschaft, respective mit deren Mitgliedern ausgeschlossen werden.

3. Die Vorstehung wird ermächtigt, mit jenen Meistern, welche sich für die Uebernahme von Spalierarbeiten melden, gemeinschaftlich zu berathen, um bestimmte Normen für alle jene Fälle aufzustellen, wo es sich darum handelt, Spalierarbeit für Tapetenfabrikanten oder Händler auszuführen und wodurch eine vortheilhaftere Abwicklung des Geschäftes erzielt wird.

4. Die Vorstehung wird auch ermächtigt, im Vereine mit dem Gehilfen-Ausschusse jene Maßregeln zu treffen, welche hinsichtlich der Unterstützung der Gehilfen zur Förderung dieser Action sich als nothwendig erwiesen.

Der Magistrat Wien hat vorstehende Genossenschaftsbeschlüsse als ungesetzlich aufgehoben.

So wenig wie die Formen des Cartells feststehen, ebensowenig ist der Gegenstand des Cartells bestimmt, es gibt Cartelle für Zucker und Ultramarin, für Schienen und Pinsel, für Eisen, Kali und Spiegelglas, für Salz und Emailgeschirr, es gibt ein Cartell der Buchhändler und der Eisenbahnen, ja selbst der Theaterdirectoren gegen Contractbruch der Sängerinnen — und da wir nicht wissen, wie viele Cartelle noch im Verborgenen blühen, so ist der Kreis der cartellirten Gegenstände kaum abzusehen.

Was die Wirkungen der Cartelle anbelangt, so werden sie für cartellirte Unternehmer im allgemeinen als günstig bezeichnet, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß eine Anzahl Cartelle für die mittleren Unternehmer minder günstig verliefen.

Die Wirkung vieler Cartelle auf die nicht cartellirten Kleinunternehmer derselben Branche ist nicht selten eine vernichtende; nur große Capitalisten können bei dem Bestande eines Cartelles wagen, sich selbständig zu etabliren. Wie lacht man, daß die Zunft den Störer oder Bönhasen verfolgte — daß aber das Cartell der «outsider» zum finanziellen Tode hetzt, wird lediglich zur Kenntnis genommen.

Ebenso besteht die Gefahr, daß diejenigen, welche das Rohmaterial für die Cartellproduction liefern, sowie die Detailhändler, welche das Cartellproduct absetzen, in drückende Abhängigkeit zu den cartellirten Unternehmungen gebracht werden; dies wird umso eher der Fall sein, je mehr das Cartell den Charakter eines Monopols annimmt.

Ungünstig ist die Wirkung des Cartells auf die Consumenten: Entweder tritt Preissteigerung ein — oder es wird das Fallen der Preise verhindert, selbst die Bildung von Monopolpreisen ist, wie schon früher erwähnt wurde, nicht ausgeschlossen; nur in der Stabilität der Preise

von cartellirten Gegenständen könnte ein günstiges Moment für die Consumenten erblickt werden.

Die Wirkung des Cartells auf die Arbeiter ist, insoferne die Stetigkeit der Production hiedurch gesichert wird, gewiß eine günstige — es tritt eine Stabilität der Arbeiterzahl in den einzelnen Betrieben ein, aber andererseits bedeutet die Cartellbildung eine Stärkung der Unternehmer, es kann nur zu leicht die Arbeiterschaft in eine größere Abhängigkeit gerathen, als jetzt zum Einzelunternehmer, und in eine um so drückendere Abhängigkeit, je mehr sich das Cartell zur juristischen Person oder gar zum Trust entwickelt.

Die Vortheile der Cartellbildung unter der Herrschaft der heutigen Wirthschaftsordnung lassen sich aber doch nicht verkennen.

Nachdem in der atomisirten Gesellschaft gerade auf dem Gebiete der Volkswirthschaft jede einheitliche Leitung fehlte und die periodischen Absatzkrisen deutlich den gänzlichen Mangel einer Organisation der Wirthschaft bekundeten, können Cartelle immerhin als Ansätze zu einer Besserung der wirthschaftlichen Organisation angesehen werden; insoferne das Ziel eines Cartells lediglich darin besteht, die Production dem Bedarfe anzupassen und eine angemessene Vertheilung der Productionsmenge unter die einzelnen Producenten zu bewirken, liegt in der Cartellbildung eine theilweise Sanirung der anarchischen Zustände unserer Volkswirthschaft und in diesem Sinne — ist gegen Cartelle auch vom Standpunkte der christlichen Wirthschaftsauffassung nichts einzuwenden.

Aber es lassen sich auch nicht die Nachtheile der heutigen Cartellbildung wegleugnen. Bei vielen Cartellen war der Grund ihrer Bildung lediglich der Egoismus der großen Unternehmer, die Concurrenz der kleinen aus der Welt zu schaffen. Die Trust sind nicht eine höhere Stufe in der Entwicklung der Cartelle, sondern eine Entartung derselben im capitalistisch-individualistischen Sinne.

So viel steht fest, daß die Regelung der Volkswirthschaft durch den Staat dringend geboten ist; eine verständige sociale Gesetzgebung wäre berufen, die Cartelle, welche heute nur unfertige Uebergangsgebilde sind, zum Besten der Gesammtheit zu regeln.

Die Anschauung aber, welche in der Literatur [13]) mehrfach auftritt, daß nämlich Cartelle nur dann dieses Ziel erreichen, wenn der Staat die Cartelle ohne Rücksicht auf die sonstige Organisation der Gesellschaft als vollberechtigte Corporationen anerkennt und ihnen etwa noch das Monopol zur Erzeugung des cartellirten Productes verleiht, scheint nicht zutreffend. In diesem Falle würde insbesondere die Gefahr eintreten, daß die Cartelle

complementärer Industrien (z. B. Kohlen, Eisen) sich verbinden und daß das internationale Großcapital mehr denn je tyrannischer Weltbeherrscher würde.

Die Lösung der Cartellfrage vom Standpunkte der christlichen Wirthschaftsauffassung besteht einzig und allein darin, daß der Staat die gewerblichen Genossenschaften ausgestaltet, Bezirks- und Landesverbände, sowie einen Reichsverband nicht allein nach territorialen, sondern auch nach Fachgruppen bildet und den Landesverbänden, wie dem Reichsverbande jene Aufgabe zuweist, welche heute die Productions-, Absatz- und Preiscartelle in einem beschränkten Kreise erfüllen oder doch zu erfüllen versuchen.

Sowie die Zünfte des Mittelalters der großartigste und gelungenste Versuch waren, die gewerbliche Production dem localen Bedarfe anzupassen, so sind die heutigen Genossenschaften unter obligatorischer Einbeziehung des Fabriksbetriebes und in der erwähnten Ausgestaltung berufen, die Production dem staatlichen Bedarfe anzupassen.

Dann findet die Productionsvertheilung unter die berechtigten Gewerbsgenossen durch diese selbst autonom statt, es bedarf keines Monopols! Die Persönlichkeit des Einzelnen wird gewahrt und nicht bloß der große Unternehmer, auch der Handwerker findet dann seinen Platz auf dem Markte der staatlich begrenzten Volkswirthschaft.

Eine entsprechende Schutzzollpolitik des Staates hat den lebendigen Organismus seiner Unternehmer so zu schützen, daß auf deren sociales Wohl die Weltwirthschaft keinen schädlichen Einfluß nehmen kann.

Auf der vorjährigen „Gewerbe-Enquête"[14]) wurde von vielen Experten die Bildung von obligatorischen Genossenschaftsverbänden nach Bezirken, Ländern und dem Reich als zweckmäßig und wünschenswerth erklärt und gleichzeitig auf die Nothwendigkeit der Bildung obligatorischer Fachverbände hingewiesen.

Der Gedanke, diese genossenschaftlichen Zwangsverbände mit der Aufgabe von Productions- und Absatzcartellen zu betrauen, wurde bei dieser Enquête nicht berührt — und doch liegt dieser Gedanke nicht so fern, da ja natürliche und gesetzliche Ansätze für solche Bildungen vorliegen, z. B. in dem Bestreben, die Armeelieferungen dem Kleingewerbe zugänglich zu machen; ein genossenschaftliches Comité übernimmt die Lieferung und vertheilt die Productionsmenge unter die Genossenschaftsmitglieder nach Maß ihrer Leistungsfähigkeit.

Den Apothekern wird de lege ein gewisses Absatzgebiet gesichert und bei einer Reihe von concessionirten Gewerben ist der Localbedarf zu berücksichtigen; für den Kleinverkauf von Artikeln des täglichen Unterhaltes, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport-, und

Platzdienstgewerbe können Maximaltarife nach der österreichischen Gewerbeordnung behördlich festgesetzt werden.

Aber selbst diese bescheidenen Ansätze zeigen, daß es keine öconomische Utopie ist, an eine Regelung der Productionsvertheilung und der Absatzgebiete im Rahmen der autonomen Genossenschaften zu denken. Der Hinweis, daß diese Regelung nur einen staatlich begrenzten Markt betrifft und die moderne Weltwirthschaft nicht berücksichtigt, möchte ich damit entkräften, daß auch heute schon internationale Cartelle bestehen, und daß das, was der wirthschaftlichen Selbsthilfe möglich ist, auch den internationalen Vereinbarungen volkswirthschaftlich organisirter Staaten möglich sein wird und möglich sein muß. Bei der Weltorganisation der Arbeit kann dann vielleicht auch der bekannte Satz des Industriesystems verwirklicht werden, daß jede Waare nur dort producirt werden soll, wo sie am billigsten producirt werden kann.

Diese Ansicht bewegt sich allerdings schon beinahe im Bereiche der Utopie, — besonders wenn der Gang der heutigen Gesetzgebung in's Auge gefaßt wird.

Daß die Gesetzgebung feinfühlend den Regungen des wirthschaftlichen Lebens folgen soll, ist gewiß, daß sie nur zögernd diesen Regungen folgt, ist begreiflich, daß aber unsere moderne Gesetzgebung die Bedürfnisse der Gegenwart nicht entsprechend berücksichtigt, ist sicher. Einzelne Zweige des Handwerkes sind bereits im Concurrenzkampfe gegen den Großbetrieb unterlegen, andere sind in drückendste Abhängigkeit zum Fabrikanten oder Kaufmanne gerathen, nur der restliche Theil hat sich noch die volle oder doch eine theilweise Selbständigkeit zu wahren gewußt.[15])

Das Handwerk, insofern es seine alten und veralteten Betriebsformen beibehält, hat keinen Platz im Wirthschaftsleben der Zukunft! Soll der gewerbliche Mittelstand erhalten bleiben, ist dies nur im Wege der Associationsbildung und unter der Voraussetzung möglich, daß die berufsgenossenschaftliche Association ihre Betriebsform der fortschreitenden Entwicklung der Technik des Productionsprocesses anpaßt.

Die Zukunft hängt davon ab, ob und inwieweit es gelingt, die Gesellschaft aus den heutigen Verhältnissen in den organisierten Zustand der Volkswirthschaft hinüberzuführen.

Anmerkungen.

[1]) Die socialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang. Zusammengestellt von Dr. Wiard Klopp. Preßvereins-Druckerei St. Pölten. 1894.

[2]) Vgl. Die socialen Lehren des Karl Freiherrn von Vogelsang a. a. O.

[3]) Dr. Fr. Kleinwächter. Die Cartelle. Innsbruck 1883.

[4]) Gegenstand dieses Referates sind ausschließlich die **Unternehmercartelle** und wird daher in demselben auf Associationen, wie z. B. Ringe, Syndicate, Corners u. dgl., aber auch auf Arbeitercartelle (Gewerkvereine 2c.) nicht eingegangen.

[5]) Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. III. Band. Tübingen 1890.

[6]) Vgl. Schriften des Vereines für Socialpolitik. LXI. Verhandlungen von 1894. Leipzig 1895.

[7]) Vgl. Sieben Kartellstatuten österr. Industrien. Mitgetheilt von Dr. Stefan Bauer. Verhandlungen des Vereines für Socialpolitik a. a. O.

[8]) Dr. Eugen von Philippovich. Allgemeine Volkswirthschaftslehre. Handbuch des Oeffentl. Rechtes. Einleitungsband. III. Abth.

[9]) Vgl. Dig. pro socio 17, 2, lod. 4, 37, L. 7 . . . . 13 lodem.

[10]) Prof. Dr. A. Menzel. Die wirthschaftlichen Cartelle und die Rechtsordnung. Wien. Verhandlungen des Vereines für Socialpolitik a. a. O.

[11]) Ein Beispiel hiefür bietet das in jüngster Zeit gegründete Peluche-Cartell: die Gründung desselben wurde mit nachstehendem Circuläre angezeigt: „Wir beehren uns, Ihnen hierdurch mitzutheilen, daß die unterzeichneten Hutpeluchefabrikanten vom 1. September d. J. ab nur ein einziges Verkaufshaus unter dem Namen Comptoir für schwarze Hutpeluche haben werden. Diese neue Einrichtung ist zu dem Zwecke geschaffen worden, eine wesentliche Herabsetzung der allgemeinen Unkosten herbeizuführen und uns so in den Stand zu setzen, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die von den verschiedenen Häusern früher übernommenen Aufträge werden von dem Comptoir zu den verabredeten Preisen ausgeführt werden. Das Comptoir hat Zweigniederlassungen errichtet, welche mit der Entgegennahme von Aufträgen betraut sind. Die Zweiggeschäfte werden ein Depot von den Erzeugnissen der verschiedenen Hutpeluchefabrikanten führen, wodurch sie in den Stand gesetzt sind, allen Ansprüchen der Herren Käufer zu genügen. Wir bitten Sie, vom 1. September d. J. ab Ihre Ordres an die Herren Seb. Waschka & Söhne, Wien, VII/$_1$, Seidengasse Nr. 19, Vorsteher des Comptoirs von Wien, zu richten. Die Herren Seb. Waschka & Söhne werden das Incasso der Außenstände in dem zu ihrem Comptoir gehörigen Absatzgebiete besorgen und auch die Guthaben jedes der

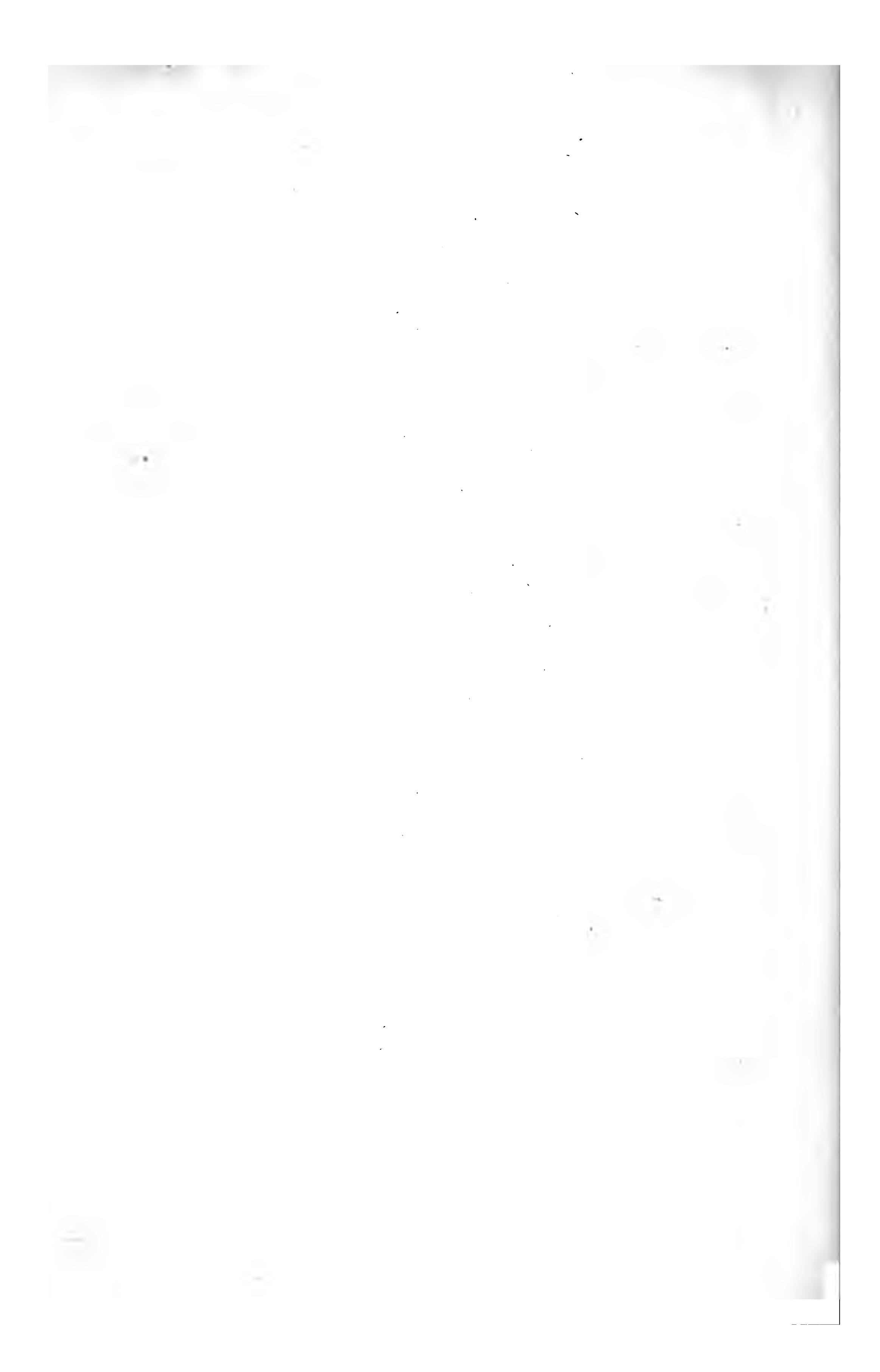
unterzeichneten Häuser gegen Quittung einziehen. Hochachtungsvoll Emile Huber & Co., Saargemünd. Massing Freres & Co., Puttlingen. J. B. Martin, Tarare. Gebrüder Escales, Zweibrücken. C. W. Oehne, Berlin. Seb. Waschka & Söhne, Wien."

[12]) Vgl. Die Verwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1871—1873. Bericht des Bürgermeisters Dr. Caj. Felder.

[13]) Vgl. Prof. Dr. Kleinwächter a. a. O. S. 177 ff.

[14]) Stenographisches Protokoll der Gewerbe-Enquête im österr. Abgeordnetenhause. Zusammengestellt von den Referenten Abg. Dr. Alf. Ebenhoch und Abg. Engelbert Pernerstorfer.

[15]) Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Concurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Bd. LXII, LXIII LXIV der Schriften des Vereines für Socialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot.



Von der Leo-Gesellschaft wurden bisher folgende Druckwerke veröffentlicht:

1. **Die constituierende Versammlung der Leo-Gesellschaft.** (Wien, 28. Jän. 1892.) Wien, Selbstverlag der Leo-Gesellschaft. 1892. 8°. 57 Seiten. (Vergriffen.)

2. **Briefe des Feldmarschalls Radetzky an seine Tochter Friederike.** 1847—1857. Aus dem Archiv der freiherrl. Familie Walterskirchen. Herausgegeben von B. Duhr S. J. Festschrift der Leo-Gesellschaft zur feierlichen Enthüllung des Radetzky-Denkmales in Wien. Mit einem Portrait und mehreren Facsimilen. Wien, Verlagshandlung „St. Norbertus" (Roller & Co.) 1892. Gr.-8°. 194 Seit. Preis broschiert fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.75, Ausgabe auf Büttenpapier, broschiert fl. 2.50, in Halbfranzband fl. 3.50.

3. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1893.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft. Wien, Selbstverlag, 1893, 8°. 129 Seit. (Nur für die Mitglieder der Leo-Gesellschaft.)

4. **Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft** für das Jahr 1893. Wien. Verlagshandlung „St. Norbertus" (Roller & Co.) 1893 8°. 86 S. Preis 75 kr.

5. **Oesterreichisches Litteraturblatt.** Herausgegeben durch die Leo-Gesellschaft. Redigiert von Dr. Franz Schnürer. 4°. Wien. (Administration Wien, I., Annagasse Nr. 9.) Jahrgang 1892, VI. 600 Sp. (nicht mehr vorräthig.) Jahrgang 1893. VI. 788 Sp. Jahrgang 1894. VI. 768 Sp. Jahrgang 1895. VI. 776 Sp. Preis fl. 5.— (M. 9.—). Für Mitglieder der Leo-Gesellschaft fl. 3.—.

6. **Josef Ohrwalder,** apost. Missionär, **Aufstand und Reich des Mahdi und meine zehnjährige Gefangenschaft dortselbst.** Herausgegeben vom Zweigverein der Leo-Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck. K. Rauchs Buchhandlung, 1892. Preis fl. 2.50.

7. **Cassilo Lehner O. S. B.,** Professor am Gymnasium zu Kremsmünster, **P. Simon Rettenbacher.** Ein lateinischer Dichter des 17. Jahrhunderts. Lyrische Gedichte. Wien, Verlagshandlung „St. Norbertus" (Roller & Co.), 1893. 8°. LVI. und 482 S. sammt 1 autographischen Tafel. Preis brosch. fl. 3.60 in elegant. Halbfranzband fl. 5.—

8. **Augustin Rösler C. SS. R., Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung.** Wien. Verlagshandlung „St. Norbertus" (Roller & Co.), 1893. 8°. VIII. u. 297 S. Preis brosch. fl. 1.80, in eleg. Leinenband fl. 3.—.

9. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1894.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft, Wien 1894, 8°. 171 S. (Nur für Mitglieder der Leo-Gesellschaft.)

10. **Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1894:**
    - Limbourg, Prof. Dr. Max, S. J., „Kant's kategorischer Imperativ". Wien. Verlagshandlung „St. Norbertus" (Roller & Co.), 1894. 8°. 16 S. Preis 20 kr.
    - Pawlicki, Prof. Dr. Stephan, „Leben und Schriften Ernst Renan's. Ebd. 8°. 53 S. Preis 50 kr.
    - Hirn, Prof. Dr. J., „Die Tiroler Landtage zur Zeit der großen Bauernbewegung". Ebd. 8°. 28 S. Preis 25 kr.
    - Wackernell, Prof. Dr. J. E., „Die altdeutschen Passionsspiele in Tirol". Ebd. 8°. 18 S. Preis 20 kr.
    - Gredler, P. Vinc. M., „Naturgeschichte in der Zelle". Ebd. 8°. 11 S. Preis 20 kr.

11. **Konrad Pasch,** k. k. Professor i. R. **Edmund Dorer.** Ein Lebens- und Charakterbild. Mit einem Bilde Dorer's in Lichtdruck. Wien, Austria, 1894. 8°. 45 S. Preis 60 kr.

12. **Christian Schneller,** k. k. Landes-Schulinspector, **Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols.** 1. und 2. Heft. Herausgegeben vom Zweigverein der Leo-Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck. Vereinsbuchh., 1893. 8°. XI. 92 und 112 S., Preis à fl. 1.—.

13. **Ernst Spreizenhofer,** O. S. B. zu den Schotten in Wien, **Die Entwicklung des alten Mönchthums in Italien von seinen ersten Anfängen bis zum Auftreten des hl. Benedict.** Wien, Kirsch, 1894. 8°. 135 S. Preis fl. 1.40.

14. **Johann Panholzer,** Curatbeneficiat, **Die katholischen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Oesterreich.** Wien, H. Kirsch, 1894. 8°. XXXIV. u. 224 S. Preis fl. 1.90.

15. **Quellen und Forschungen zur Geschichte, Cultur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer.** Im Auftrage der Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Jos. Hirn und Dr. J. E. Wackernell, Professoren an der Universität Innsbruck. Verlag der „Styria" in Graz. In zwanglosen Bänden. 8°.
    - II. Band: Dr. Otto Grillnberger, O. C., **Die ältesten Todtenbücher des Cisterrienserstiftes Wilhering in Oest. ob der Enns.** 1896. 8°. VIII. und 280 S. Preis fl. 3.20.
    - III. Band: Dr. Adolf Hauffen, Docent an der deutschen Universität in Prag. **Die deutsche Sprachinsel Gottschee.** Mit 4 Abbildungen und einer Sprachkarte. 1895. XV. u. 466 S. Preis fl. 5.—
    - In Vorbereitung ist Band I Altdeutsche Passionsspiele von J. E. Wackernell

Von der Leo-Gesellschaft wurden bisher folgende Druckwerke veröffentlicht:

16. **Richard v. Kralik, Das Mysterium der Geburt des Heilands.** Ein Weihnachtsspiel nach volksthümlichen Ueberlieferungen. Herausgegeben auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft. Wien, C. Konegen. 1894. 8°. 189 S. Musikalischer Anhang 44 S. Preis fl. 1.80.

17. **Richard v. Kralik, Das Mysterium vom Leben und Leiden des Heilands.** Ein Osterspiel in 3 Tagwerken nach volksthümlichen Ueberlieferungen. Herausgegeben auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft I. Die frohe Botschaft. Wien, C. Konegen, 1895, 8°. 289 S. Musikalischer Anhang. 48 S. Preis fl. 1.80. II. „Die Passion". Ebd. 1895. 8°. 200 S. Musikalischer Anhang 40 S. Preis fl 1.80. III. „Die Auferstehung". Ebd. 1895. 8°. 141 S. Musikalischer Anhang. 31 S. Preis fl. 1.40.

18. **Jahrbuch der Leo-Gesell[illegible] das Jahr 1895.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft, redigiert von D[illegible] Generalsecretär der Leo-Gesellschaft. Wien. 1895. 8°. 260 S. (Nur für die M[illegible]haft.)

19. **Abhandlungen aus dem [illegible] Leo-Gesellschaft für das Jahr 1895:**

Altenweisel, Prof. Dr. Jos., „Christenthum ohne Dogma". [illegible]en, Verlagshandlung „St. Norbertus" (Roller & Co.), 1895. 8°. 31 S. Preis 25 kr.

Hirn, Prof. Dr. Jos., „Zur Geschichte des Hohenwiel". Wien, 1895. 8°. 13 S. Ebd. Preis 20 kr.

Hauthaler Willibald, O. S. B., „Des Cardinals und Salzburger Erzbischofs Mathaeus Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit (1519—1540)". Wien, 1895. 8°. 20 S. Ebd. Preis 20 kr.

Genelin, Dr. Pl., „Die Reunionen der Jesuiten in Paraguay". Mit einer Karte. Wien, 1895. 8° 38 S. Ebd. Preis 30 kr.

Schnabl, Dr. Karl, „Johann Joseph Fux, der österreichische Paläftrina". Mit Porträt. Wien, 1895. Ebd 8°. 9 S. Preis 20 kr.

Endl Friedr., O. S. B., „Ueber die Schuldramen und -Comödien der Piaristen" Wien, 1895. Ebd. 8°. 56 S. Preis 40 kr.

Scheimpflug, Dr. Karl, „Die österreichischen Regierungsvorlagen betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und von Rentengütern". Wien, 1895. Ebd. 8°. 13 S. Preis 20 kr

Swoboda, Dr. Heinrich, „Ueber den liturgischen Ertrag von Wilperts neuen Katakombenfunden". Wien, 1895. Ebd. 8°. 7 S. Preis 20 kr.

20. **Richard v. Kralik, Lieder im hl. Geist.** Wien, „Austria". 1895. 8°. 80 S. Preis 35 kr.

21. **Sociale Vorträge** gehalten bei dem Wiener soc. Vortragscurse 1894. Herausgegeben von Prof Franz M. Schindler. Wien, H. Kirsch, 1895. 8°. 149 S. Preis 90 kr.

22. **Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich.** Im Auftrage der Leo-Gesellschaft und mit Unterstützung von Mitarbeitern herausgegeben von Prof. Dr. Franz M. Schindler.

I. Band: **Diöcese Gurk** (Herzogthum Kärnten). Von Prof. Dr. Alois Cigoi. Wien, Mayer & Co. 1896. 8°. X. und 228 S. Preis 2 fl.

23. **Regulativ für die Bearbeitung von Mannscripten-Katalogen,** entworfen von der historischen Section der Leo-Gesellschaft. Wien (Kirsch). 1896. 8°. 14 S. Preis 30 kr.

24. **Vorträge und Abhandlungen,** herausgegeben von der Leo-Gesellschaft. 1. „**Die Agrarfrage und das internationale Grosscapital**". Vortrag von Dr. G. Ruhland. Mit einer graphischen Darstellung der Normalpreise. Wien. Mayer & Co 1895. 8°. 23 S. Preis 30 kr. 2 „**Der Reichthum der katholischen Kirche**". Vortrag von Dr Aug. Rösler, C. SS. R. Wien Ebd. 1896. 8°. 26 S. Preis 30 kr. 3. „**Das Cartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirthschaftsauffassung**". Vortrag von Dr. Richard Weiskirchner. Ebd. 1896. 8°. 15 S. Preis 20 kr.

25. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1896.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft, redigiert von Prof. Dr. Franz M. Schindler, General-Secretär der Leo-Gesellschaft Wien, 1896. 8°. 69 S. (Nur für Mitglieder der Leo-Gesellschaft)

26. **Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1896:**

1 Schäfer, Prof. Dr. Bernh., „Die Entdeckungen in Assyrien und Aegypten in ihrer Beziehung zur hl. Schrift". 14 S. Wien. Verlagshandlung „St. Norbertus". (Roller & Co.), Preis 20 kr.
2. Neumann, Prof. Dr. Wilhelm, Studien über zwei Blätter aus einer alten Samarit. Pentateuch Handschrift. 24 S. und eine Tafel. Ebd. Preis 30 kr.
3. Weichs-Glon, Friedrich Freih. zu, Ueber Verkehrspolitik, deren Zwecke und Inhalt. Ebd. 8°. 16 S. Preis 20 kr.
4. Malfatti, Dr. Hans „Chemie und Alchymie". 8°. 32 S. Preis 30 kr.

Die Mitglieder der Leo-Gesellschaft erhalten bei directer Bestellung durch die Kanzlei der Leo-Gesellschaft (Wien I., Annagasse 9) sämmtliche hier verzeichnete Werke um 2/3 des Ladenpreises.



